

SECTIO I.

Von der Norma, oder denen Gesetzen, welche im Churfürstenthum Sachsen gelten.

Das I. Capitel.

Von dem hohen Gesetz-Geber.

Von der
Teutschen
Reichs-Stän-
de Macht, Ge-
setze zu geben,
überhaupt.

§. I.
Sinter denen JCris gegenwärtiger Zeiten, ist eine genugsam bekannte, und durch viele Reichs-Grund-Gesetze bestätigte Wahrheit, daß die unmittelbaren Stände des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, Krafft der Ihnen zustehenden Landes-Herrlichen Macht und Hoheit, in ihren Territoriis neue Gesetze geben, und entweder die alten zum Besten der Unterthanen ändern, oder gar abschaffen mögen. vid. Glorios. Imperatorum Capitulationes LEOPOLDI & JOSEPHI Art. III. & CAROLI Artic. I. HERTIUS de Superior. Territor. §. 23. JOH. EHRENERIED MAYER in Tract. de Jure Statuum Legislatorio cap. VI. Magd. 1705. 4. Und ob zwar einige in den Gedancken stehen, als ob die Jura privatorum, welche in denen Reichs-Abschieden, und andern allgemeinen Reichs-Gesetzen enthalten, von einem Landes-Herrn nicht dürfften geändert werden, zumahl, wenn denenselben die clausula derogatoria annectiret zu befinden, massen

dergleichen communi Statuum consensu errichtete Gesetze unveränderlich und eben so wenig, als andere Conventiones umzustossen, (MYLER ab EHRENB. de Principibus & Statibus Imperii P. II. c. 39. §. 5. STAMM. de Servit. person. L. III. c. 8. n. 14. & 17. conf. VITRIARIUS Jur. Publ. III. 17. 5); so scheinet doch diese Meynung, wenn sie nicht mit behöriger limitation angenommen wird, der Landes-Fürstlichen Hoheit sehr nachtheilig zu seyn, indem dergleichen Conventiones die hohen Paciscenten nur in soweit, was den Statum Imperii publicum, oder die Stände selbst, oder derselben Unterthanen, gegen einen und den andern Reichs-Stand, und dessen Unterthanen betrifft, verbinden, keineswegs aber den modum administrandi Justitiam in propriis Territoriis & ferendi Leges subditis vorschreiben, noch einschräncken; dahero vielmehr dafür zu halten, daß weder durch die Leges Imperii posteriores sofort denen Consuetudinibus & Statutis in causis privatis subditorum derogiret worden, noch auch hierdurch die Status Imperii, citra expressam & specialem Renunciationem, ihre Landes-Fürstliche Hoheit restringiren,